



HESSISCHER LANDTAG

27. 05. 2003

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, der SPD und der FDP für ein Siebtes Gesetz zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes

A. Problem

1. Das auf Auswertungen des Mikrozensus 1995 basierende Verfahren, mit dem die Grundentschädigung nach dem Hessischen Abgeordnetengesetz seit 1999 an die Einkommensentwicklung in Hessen angepasst wurde, ist inzwischen ausgelaufen. In der 16. Wahlperiode ist eine Fortführung auf aktueller statistischer Grundlage beabsichtigt.
2. Wegen der demografischen Entwicklung und der damit verknüpften Frage der Finanzierung der Alterssicherungssysteme sind im Bereich der Rentenversicherung und der Beamtenversorgung bereits gesetzliche Reformen in Kraft getreten, um die öffentlichen Haushalte zu entlasten und den Anstieg der entsprechenden Ausgaben abzuflachen. Auch bei der betrieblichen Altersversorgung des Tarifpersonals sind Änderungen eingetreten. Durch das Altersvermögensergänzungsgesetz vom 31. März 2001 (BGBl. I S. 403) und das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) wurden schrittweise die Absenkungen des Rentenniveaus und der Beamtenpensionen begonnen. Die Altersversorgung für die ehemaligen Mitglieder des Hessischen Landtags und ihre Hinterbliebenen kann angesichts der Entwicklung bei den großen Alterssicherungssystemen nicht unverändert beibehalten werden.
3. Darüber hinaus sind im Zuge der Umstellung auf den Euro Korrekturen erforderlich.

B. Lösung

Obwohl sich die Einkommen der Beschäftigten in Hessen nach statistischer Auswertung im Jahr 2002 gegenüber 2001 um 2,87 v.H. erhöht haben, orientiert sich die beabsichtigte Anpassung diesmal an anderen Kriterien. Es ist eine Anpassung der Grundentschädigung um 1,4 v.H. vorgesehen. Die Erhöhung liegt damit 1 v.H. unter dem Steigerungssatz der Bezüge im öffentlichen Dienst und entspricht der Hälfte des Anstiegs der Bruttoeinkommen in Hessen. Gleichzeitig wird die Kostenpauschale entsprechend dem Anstieg der Verbraucherpreise um 1,1 v.H. erhöht.

Durch den Gesetzentwurf werden die Höhe der Altersentschädigung neu geregelt, die Höchst- und Ruhensgrenzen herabgesetzt und die Absenkungen der Ruhegehaltssätze der Beamtenversorgung entsprechend auf die Versorgung der ehemaligen Mitglieder des Landtags übertragen.

Wie bei der Beamtenversorgung werden ab 1. Juli 2003 durch eine Abflachung des Anstiegs der Versorgungsbezüge im Rahmen von

acht Anpassungen der der Versorgung zugrunde liegenden Grundentschädigung, Entschädigung und des Ruhegelds Einsparungen vorgenommen. Entsprechend der Absenkung des Höchstruhegehaltssatzes der Beamtenpensionen sinken die Höchstgrenzen der Altersentschädigung dadurch im Ergebnis von bisher 75 v.H. auf 71,75 v.H. und die des Ruhegelds (Versorgung nach früherem Recht) von 100 v.H. auf $95 \frac{2}{3}$ v.H.

Ein Angemessenheitsbericht des Präsidenten des Landtags nach § 22 des Hessischen Abgeordnetengesetzes ist im laufenden Jahr nicht erforderlich.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

E. Finanzielle Auswirkungen

Die im Gesetz vorgenommene Erhöhung der Grundentschädigung, der Kostenpauschale und der Bemessungsgrundlagen der Versorgung beläuft sich auf 170.000 Euro jährlich.

Gleichzeitig dienen die neuen Regelungen einer auf Dauer angelegten Bezügeabsenkung für ehemalige Mitglieder des Landtags jedoch der Kostendämpfung. Letztlich werden die Einsparungen, die sich bereits bei der vorgesehenen Erhöhung auf etwa 26.000 Euro belaufen, die vorbezeichneten anfänglichen Mehraufwendungen deutlich übersteigen, sodass die mit dieser Gesetzesänderung beabsichtigten Änderungen insgesamt eine Kostenersparnis bewirken.

F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Siebtes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes**

Das Hessische Abgeordnetengesetz vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1999 (GVBl. I S. 330), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5
Grundentschädigung

(1) Ein Mitglied des Landtags erhält eine Grundentschädigung. Diese beträgt ab 1. Juli 2003 monatlich 6.490 Euro. Davon wird 12-mal im Jahr der steuerpflichtige Zahlungsbetrag nach Abs. 2 gezahlt, soweit nicht Anrechnungen oder andere einschränkende Maßnahmen entgegenstehen.

(2) Der Zahlungsbetrag der Grundentschädigung nach Abs. 1 vermindert sich in Ansehung der zu den Kosten in Pflegefällen nach § 16 gewährten Zuschüsse vom 1. Januar 1995 an um ein Dreihundertfünfundsechzigstel. Er beträgt ab 1. Juli 2003 monatlich 6.472 Euro. Der Präsident des Landtags und die Fraktionsvorsitzenden erhalten zudem eine ebenfalls steuerpflichtige, nicht versorgungsfähige Amtszulage in Höhe eines steuerpflichtigen Zahlungsbetrages von 3.236 Euro, die Vizepräsidenten in Höhe eines steuerpflichtigen Zahlungsbetrages von 1.618 Euro. Auch diese Amtszulagen werden 12-mal im Jahr gezahlt.

(3) Die Grundentschädigung nach Abs. 1 und die Zahlungsbeträge nach Abs. 2 werden zum 1. Juli 2004, 1. Juli 2005, 1. Juli 2006 und zum 1. Juli 2007 nach jeweiliger Zustimmung des Hessischen Landtags an die Einkommensentwicklung angepasst, die jeweils vom Juli des abgelaufenen Jahres gegenüber dem Juli des vorangegangenen Jahres eingetreten ist. Maßstab für die Anpassung ist die prozentuale Veränderung einer gewogenen Maßzahl der Einkommensentwicklung in Hessen, die sich zusammensetzt aus

1. dem durchschnittlichen Bruttomonatsverdienst der Arbeiterinnen und Arbeiter im Produzierenden Gewerbe mit einem Anteil von 29,20 vom Hundert,
2. dem Monatslohn einer Arbeiterin oder eines Arbeiters der Endstufe der Lohngruppe 5 (ohne Kinder) nach dem Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder mit einem Anteil von 1,03 vom Hundert,
3. dem durchschnittlichen Bruttomonatsverdienst der Angestellten im Produzierenden Gewerbe, im Handel sowie im Kredit- und Versicherungsgewerbe in Hessen mit einem Anteil von 58,42 vom Hundert,
4. der Bruttomonatsvergütung einer oder eines verheirateten Angestellten (ohne Kinder) der Vergütungsgruppe III des Bundes-Angestelltentarifvertrages (Vergütung für Länder) in der höchsten Lebensaltersstufe mit einem Anteil von 4,44 vom Hundert,
5. den Bruttomonatsbezüge einer verheirateten Beamtin oder eines verheirateten Beamten (ohne Kinder) der Besoldungsgruppe A 12 in der höchsten Stufe mit einem Anteil von 6,91 vom Hundert.

Die prozentuale Veränderung der nach Satz 2 ermittelten Maßzahl der Einkommensentwicklung teilt das Hessische Statistische Landesamt bis 1. März 2004, 1. März 2005, 1. März 2006 und 1. März 2007 dem Präsidenten des Landtags für seinen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigungen mit."

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe "nach Reisekostenstufe I" gestrichen.

bb) In Satz 4 wird die Angabe "75 Deutsche Mark" durch die Angabe "38,35 Euro" ersetzt.

b) Nr. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe "in Höhe von 950 Deutsche Mark" gestrichen.

bb) Als Satz 3 wird eingefügt:

"Diese beträgt ab 1. Juli 2003 517 Euro."

cc) Die Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.

3. In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "42 Pfennige" durch die Angabe "ab 1. Januar 2002 0,30 Euro" ersetzt.

4. In § 9 Abs. 1 wird die Angabe "1999 monatlich 11.550 Deutsche Mark" durch die Angabe "2003 monatlich 6.472 Euro" ersetzt.

5. § 11 erhält folgende Fassung:

"§ 11
Höhe der Altersentschädigung

Die Altersentschädigung beträgt 27,75 vom Hundert der Grundentschädigung. Für jedes weitere Jahr der Mitgliedschaft über sechs Jahre beträgt die Altersentschädigung 2,75 vom Hundert, insgesamt jedoch höchstens 71,75 vom Hundert."

6. In § 13 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl "75" durch die Zahl "71,75" ersetzt.

7. In § 21 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 sowie in Abs. 2 wird jeweils die Zahl "75" durch die Zahl "71,75" ersetzt.

8. § 24 Abs. 3 wird gestrichen.

9. § 38 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Die Entschädigung nach § 5 des Hessischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 5. November 1985 (GVBl. I S. 200) erhöht sich nach dem 30. Juni 2003 nach Maßgabe des § 38 a, des Weiteren jeweils um denselben Vomhundertsatz, um den die Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes angepasst wird. Die verminderten Entschädigungsbeträge sind Berechnungsgrundlage für die Ruheregelungen."

10. Nach § 38 wird folgender § 38 a eingefügt:

"§ 38 a
Übergangsregelungen zu der ab 1. Juli 2003
geänderten Altersentschädigung und Hinterbliebenenversorgung

(1) Versorgungsansprüche, die vor dem 1. Juli 2003 entstanden sind, richten sich nach dem bis zum 30. Juni 2003 geltenden Recht nach folgender Maßgabe:

Ab der ersten auf den 30. Juni 2003 folgenden Anpassung der Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes werden die bei der Berechnung der Versorgung zugrunde liegende Grundentschädigung, Entschädigung und das Ruhegeld bis zur siebten Anpassung durch einen Anpassungsfaktor nach Maßgabe der folgenden Tabelle vermindert:

Anpassung nach dem 30. Juni 2003	Anpassungsfaktor
1.	0,99458
2.	0,98917
3.	0,98375
4.	0,97833
5.	0,97292
6.	0,96750
7.	0,96208
8.	0,95667

(2) Abs. 1 gilt hinsichtlich der Grundentschädigung, die der Berechnung zugrunde zu legen ist, auch für Versorgungsfälle, die nach dem 30. Juni 2003 bis zur achten auf den 30. Juni 2003 folgenden Anpassung der Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes eintreten.

(3) Der Anpassungsfaktor der Tabelle für die achte Anpassung gilt ausschließlich für die Versorgung nach Bestimmungen des früheren hessischen Abgeordnetenrechts. Diese verminderte Entschädigung und dieses verminderte Ruhegeld gelten als neu festgesetzt. Sie sind ab dem Tag der achten Anpassung der Berechnung der Versorgung und Hinterbliebenenversorgung sowie als Berechnungsgrundlage den Ruhegeldregelungen und zukünftigen Anpassungen zugrunde zu legen."

Artikel 2 **Änderung des Abgeordnetenentschädigungsgesetzes**

Das Abgeordnetenentschädigungsgesetz (AbgEG) vom 9. Juli 1973 (GVBl. I S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 1998 (GVBl. I S. 26), wird wie folgt geändert:

§ 11 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Für das Ruhegeld und die Hinterbliebenenversorgung sind § 38 Abs. 5 Satz 1 und § 38 a des Hessischen Abgeordnetengesetzes vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (GVBl. I S. ...), entsprechend anzuwenden."

Artikel 3 **In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Wiesbaden, 27. Mai 2003

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Jung (Rheingau)

Für die Fraktion der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Walter

Für die Fraktion der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Hahn